



Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e.V.
im Rat der Stadt Köln

Herrn Oberbürgermeister Jürgen Roters

Telefon: 0221 / 221 – 9 15 12

Telefax: 0221 / 221 – 9 15 15

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters:

AN/0326/2013

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	19.03.2013

Kommunale Daseinsvorsorge sichern: Wasser ist keine Handelsware!

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte Sie folgenden Antrag bei der nächsten Ratssitzung zu behandeln:

Der Rat der Stadt Köln möge folgende Resolution beschließen:

1. Der Rat der Stadt Köln bekennt sich dazu, dass Wasser ein Naturgut ist, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Der Zugang zu Wasser ist ein Menschenrecht. Wasser kann deshalb keine übliche Handelsware sein.
2. Der Rat der Stadt Köln beobachtet mit Sorge, dass es im Zuge der Verhandlungen auf europäischer Ebene bisher nicht gelungen ist, die kommunale Wasserversorgung dauerhaft aus dem Anwendungsbereich der geplanten EU-Richtlinie herauszunehmen.
3. Der Rat der Stadt Köln fordert, dass die Gestaltungshoheit und der Handlungsspielraum der Kommunen zur Vergabe und Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge nicht durch europäische Wettbewerbsregelungen unangemessen eingeschränkt werden dürfen, da die sichere Bereitstellung von sauberem und bezahlbarem Trinkwasser eine herausragende Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit hat. Einer Privatisierung des Wassersektors, die die Wasserversorgung allein den Regeln des Marktes unterwirft und dem kommunalen Aufgabenbereich der Daseinsvorsorge entzieht, ist im Interesse des Allgemeinwohls und des Ressourcenschutzes daher entgegenzutreten.
4. Der Rat der Stadt Köln begrüßt grundsätzlich die jüngst von EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs bei Wasserkonzessionen. Trotz dieser Änderungsvorschläge besteht weiterhin die Möglichkeit einer schrittweisen, graduellen oder konditionalen Öffnung und Privatisierung des

Wassersektors, welche allein durch die komplette Ausnahme jenes Sektors von der Ausschreibungspflicht auszuschließen sind.

5. Der Rat der Stadt Köln fordert daher, dass die Wasserversorgung nicht den Binnenmarktregelungen zu unterworfen sind.

6. Der Rat der Stadt Köln bittet den Oberbürgermeister, sich im Rahmen der Mitarbeit beim deutschen Städtetag bei der Bundesregierung und auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass es im Rahmen der EU-Konzessionsrichtlinie zu keinerlei Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung in der EU kommt und dass der Vorschlag der EU-Kommission für eine Konzessionsrichtlinie insoweit zurückgenommen oder entsprechend geändert wird.

7. Der Rat der Stadt Köln verweist darauf, dass die Wasserversorgung ein Kernstück der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Diese bewährten Strukturen gilt es im Interesse von Umwelt, Bürgerinnen und Bürgern und kommunaler Selbstverwaltung zu bewahren.

Begründung:

Der Vorschlag der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Schaffung einer EU-Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen befindet sich derzeit in der heißen Phase der Verhandlungen in Rat und Parlament. Der Vorschlag ist Teil des Pakets zur Neuordnung des EU-Vergaberechts und der sogenannten Binnenmarktakte.

In seiner Sitzung am 24. Januar 2013 hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europaparlaments den Kommissions-Entwurf in veränderter Fassung angenommen. Der vorgesehene Anwendungsbereich berührt auch die öffentliche Trägerschaft der Trinkwasserversorgung in den Kommunen. Vorbehaltlich des weiteren Beratungsprozesses und einer letztlichen Annahme durch das Plenum des Europäischen Parlaments und durch den Ministerrat trägt die jetzt vom Binnenmarktausschuss verabschiedete EU-Konzessionsrichtlinie dazu bei, dass die kommunale Selbstverwaltung in einem Kernbereich der Daseinsvorsorge beeinträchtigt wird.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe sieht vor, dass Privatunternehmen der Zugang zu öffentlichen Konzessionen ermöglicht werden soll. Die meisten Dienstleistungskonzessionen werden im Bereich der netzgebundenen Dienste, wie im Energie-, Wasser-, Kommunikations- und Verkehrsbereich vergeben. Sie sind Dienste von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse und sind bisher vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen.

Zwar sieht die Richtlinie im jetzigen Stadium keine allgemeine Liberalisierung der Trinkwasserversorgung vor, und sie nimmt vor allem auch Kommunen von einer europaweiten Ausschreibungspflicht aus, die die Dienstleistung Trinkwasserversorgung im Zuge der Daseins-

vorsorge selbsttätig erbringen. Sie eröffnet aber in ihrer jetzigen Form über die bei künftigen Verträgen vorgesehene Ausschreibungspflicht für teilprivatisierte Stadtwerke, die mehr als 20% ihres Geschäfts außerhalb der eigenen Stadt oder Gemeinde erbringen, einen Liberalisierungsrahmen, durch den die bewährte Praxis der Trinkwasserversorgung in den Kommunen unterhöhlt zu werden droht.

Die Richtlinie würde somit tief in die Organisationsfreiheit der Kommunen in Bezug auf ihren Daseinsvorsorgeauftrag eingreifen. Der hohe und europaweit führende Qualitätsstandard des Trinkwassers in Deutschland ist in hohem Maße auf die von den Kommunen

verantwortete Wasserversorgung zurückzuführen. Bei einer EU-weiten Ausschreibung stünde zu befürchten, dass die Trinkwasserqualität zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher signifikant sinkt.

Gez. Markus Wiener